



THÜR. LANDTAG POST
15.03.2021 07:23

6692/21

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

DER VORSITZENDE
DES VERWALTUNGSRATES

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
FON +49.(0)341.300-6221
FAX +49.(0)341.300-6260
verwaltungsrat@mdr.de
www.mdr-verwaltungsrat.de

(schriftliche Anhörung)

**Stellungnahme des Vorsitzenden des
MDR-Verwaltungsrates zum Thüringer Gesetz zu dem
Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 7/2555 –**

Leipzig, 12.03.2021
Seite 1/1

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 05. Februar 2021 hat der Ausschuss für Europa, Kultur und
Medien des Thüringer Landtages beschlossen, zum o.g. Bera-
tungsgegenstand ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzu-
führen.

Der Ausschuss bittet mit dem am 12. Februar 2021 im Gremienbü-
ro des MDR eingegangen Schreiben darum, die Auffassung zum
Gesetzentwurf bis zum 12. März 2021 schriftlich darzulegen.

Als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Mitteldeutschen Rund-
funks komme ich dieser Bitte gerne nach und bedanke mich, dass
ich in meiner Funktion als Vorsitzender für den MDR-
Verwaltungsrat in diesen Prozess einbezogen werde.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass zum aktuellen Stand des
Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung einzelner Bestimmun-
gen des Staatsvertrages nicht mehr möglich ist.

Das Gremium gibt daher zu bedenken, dass im Falle zukünftiger Novellierungen dem Verwaltungsrat als Organ des Mitteldeutschen Rundfunks frühzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen geben den Stand der Diskussion im Verwaltungsrat zu geplanten Änderungen wieder.

Zu folgenden Aspekten und Änderungen, die sich im Falle des Inkrafttretens gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergeben, soll Stellung genommen werden:

Zur Präambel des MDR-StV-neu

Der Verwaltungsrat begrüßt das in der Präambel formulierte Bekenntnis der staatsvertragsschließenden Länder zum MDR und die Anerkennung der besonderen publizistischen Bedeutung als Mehrländeranstalt für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und den daraus folgenden Implikationen für unsere Gesellschaft insgesamt und der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte im Besonderen begrüßt der Verwaltungsrat ferner die Neufassung des MDR-Staatsvertrages.

Zu § 2 MDR-StV-neu – Regionale Gliederung

– aktuelle Situation:

Der geltende § 2 regelt sowohl die regionale als auch zentrale Struktur hinsichtlich der Standorte, Direktionsbereiche und Einrichtungen der Mehrländeranstalt MDR. Im Rahmen der Entwicklung des MDR sind die drei Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des MDR angemessen zu berücksichtigen. Die Intendantin oder der Intendant haben als Aufgabe, gemäß § 29 Absatz 5 im Rahmen des Möglichen darauf hinzuwirken, dass den Ländern ihre Anteile an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommen.

– geplante Änderung:

Die Hinwirkungspflicht der Intendantin oder des Intendanten wird in der Neufassung des § 2 Absatz 2 Satz 4 formuliert und mit der Verpflichtung verbunden, sowohl dem Rundfunk- als auch Verwaltungsrat einen Bericht über die Verteilung der Anteile an den Einnahmen des MDR vorzulegen. Gemäß Satz 5 können Rundfunk- und Verwaltungsrat Maßnahmen zur Umsetzung empfehlen, die dem formulierten Ziel, dass den Ländern ihre Anteile an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommen, Rechnung tragen.

– Anmerkung zu § 2 MDR-StV-neu:

Gemäß § 22 Absatz 3 MDR-StV-neu haben die Mitglieder des Verwaltungsrates die Interessen des MDR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

Ziel der unternehmerischen Entscheidungen des MDR, für die die Intendantin oder der Intendant die Gesamtverantwortung trägt, muss es sein, dass – unter Beachtung der staatsvertraglichen Vorgaben zur Struktur aus § 2 MDR-StV-neu – funktionsfähige und ef-

fiziente Strukturen geschaffen und weiterentwickelt werden, die dem MDR ermöglichen, seinen Auftrag zu erfüllen und die sicherstellen, dass die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden. Aufgabe des Verwaltungsrates ist es gemäß § 23 Absatz 1 MDR-StV-neu, diese Entscheidungen zu überwachen.

Die mit der Hinwirkungspflicht der Intendantin oder des Intendanten intendierte Zielsetzung einer ländergerechten Verteilung der Ressourcen könnte dazu führen, dass bei den unternehmerischen Entscheidungen von den genannten Kriterien aus Erwägungen abzuweichen ist, die einen unzulässigen Eingriff in die Programmautonomie und Organisationshoheit des MDR bedeuten. Aufgabe des MDR als Rundfunkanstalt für die drei Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Herstellung und Verbreitung von qualitativ hochwertigen Rundfunk- und Telemedienangeboten, hierfür sind die zufließenden Einnahmen bestmöglich einzusetzen.

Mit der Neufassung des § 2 MDR-StV-neu wird der Intendantin oder dem Intendanten aufgelegt, einen Bericht über die Verteilung der Anteile nach Ländern an den Einnahmen des MDR vorzulegen. Im Rahmen der Hinwirkungspflicht der Intendantin oder des Intendanten wären dann Maßnahmen abzuleiten, die dem formulierten Ziel Rechnung tragen. Dies wird auch durch die Protokollerklärung (Nr. 2) des Freistaates Thüringen zum MDR-StV-neu deutlich. Der Verwaltungsrat kann dabei Maßnahmen zur Umsetzung empfehlen.

Hierin wird ein Zielkonflikt gesehen zwischen der Erwartung, unternehmensstrukturelle Maßnahmen zugunsten der staatsvertragsschließenden Länder zu empfehlen und gleichzeitig der geforderten effizienten Unternehmensstruktur und dem Heben von Einsparpotentialen Rechnung zu tragen.

Zu § 22 Absatz 1 MDR-StV-neu – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

– aktuelle Situation:

Paragraf § 25 MDR-StV regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Er besteht aus 7 Mitgliedern, davon drei aus Sachsen und je zwei Mitglieder aus Sachsen-Anhalt und Thüringen.

– geplante Änderung:

Geplant ist die Erhöhung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder auf zehn, davon vier aus Sachsen und je drei Mitglieder aus Sachsen-Anhalt und Thüringen.

– Anmerkung zu § 22 Absatz 1 MDR-StV-neu:

Es ist anzumerken, dass eine Vergrößerung der Gremien keine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes im Urteil zum ZDF-StV war. Im Hinblick auf den MDR-Verwaltungsrat ist daher die Frage zu stellen, mit welcher Zielsetzung die Vergrößerung verbunden ist und ob diese zu einer besseren Kontrolle führt.

Weiterhin ist zu bedenken, dass eine Vergrößerung mit höheren Kosten für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten verbunden ist und auch, dass damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand auf Seiten des Gremienbüros einhergeht.

Zu § 25 Absatz 6 MDR-StV-neu – Sitzungen des Verwaltungsrates

– aktuelle Situation:

Paragraf 28 MDR-StV regelt die Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates.

– geplante Änderung:

Der in § 25 MDR-StV-neu eingefügte Absatz 6 sieht vor, dass die Regierungen der Länder berechtigt sind, zu den Sitzungen je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Rechtsaufsicht zu entsenden, die oder der jederzeit zu hören ist.

– Anmerkung zu § 25 MDR-StV-neu:

Das Teilnahmerecht der Rechtsaufsicht wird kritisch gesehen. Es geht über die Vorgaben im Urteil über den ZDF-StV des Bundesverfassungsgerichts hinaus und findet sich auch nicht im daraufhin novellierten ZDF-StV.

Der Verwaltungsrat ist in seiner Zusammensetzung staatsfern organisiert und seine Mitglieder an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, d.h. unabhängig. Er kontrolliert zusammen mit dem Rundfunkrat die Intendantin. Hinzu treten die Prüf- und Kontrollrechte der Rechnungshöfe (§ 32 MDR-StV-neu).

Die Anwesenheit der Rechtsaufsicht durchbricht das mit dem Selbstverwaltungsrecht des MDR einhergehende Subsidiaritätsprinzip bei der Kontrolle. Das heißt, dass ein Eingreifen der Rechtsaufsicht erst dann geboten ist, wenn die Gremien nicht willens oder in der Lage sind, Rechtsverletzungen des MDR zu unterbinden. Dafür werden weder Anhaltspunkte noch ein konkreter Anlass gesehen.

Aus den Aufgaben des Verwaltungsrates gemäß § 23 MDR-StV-neu ergeben sich umfangreiche Vorlagepflichten an den Verwaltungsrat seitens des MDR. Durch das Teilnahmerecht der Rechtsaufsicht wären die Landesregierungen über deren Inhalte detailgenau informiert, was dem Anspruch an eine unabhängige Kontrolle nicht gerecht wird.

Die Anwesenheit von Vertreterinnen oder Vertretern der Rechtsaufsicht könnte als Misstrauen gegenüber der Arbeit des Verwaltungsrats aufgefasst werden.

In der Zusammenschau wird deutlich, dass dem Teilnahmerecht der Rechtsaufsicht an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit erheblichen Bedenken hinsichtlich des Gebotes der staatsfernen Kontrolle des MDR zu begegnen ist.

Mit freundlichen Grüßen